

Leitlinie zu Schutzmaßnahmen

Am 01.03.2023 sind die Maskenpflicht (FFP2) und die Testpflicht aufgehoben worden. Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Mund- und Nasenmaske ist fortan freiwillig.

A. Die Schutzmaßnahmen in der häuslichen Umgebung sind aufgehoben. Trotzdem sind auch weiterhin ein paar Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Der Infektionsschutz beginnt und endet generell vor der Haus-/Eingangstür des Gebäudes/Wohnung des Besuchten.

1. Vor dem Eintritt in die Wohnung/das Haus: mind. 20 Sek. lang die Hände desinfizieren.
2. Bitte bei Begrüßungen auf Händeschütteln und Umarmungen nach Möglichkeit verzichten
3. Es sind weiterhin die AHA+L Regeln zu beachten.
4. Die FFP2 Maske oder eine Mund-Nasen Maske kann aber auf eigenen Wunsch weiterhin getragen werden
5. In den Räumen sollte sich zum Zeitpunkt des Besuchs nach Möglichkeit max. eine weitere Person (Angehöriger oder andere nahe stehende Person) aufhalten.
6. Nach dem Verlassen des Gebäudes
 - a) Hände desinfizieren
 - b) Mund-Nasen-Schutz abnehmen, Falls sie getragen wird.

B. Schutzmaßnahmen in stationären Einrichtungen

Generell sind die individuellen Schutzmaßnahmen in den stationären Einrichtungen zum Umgang mit dem Sars-Cov2-Virus einzuhalten.

Bis zum 07.04.23 ist das Tragen einer FFP2 Maske in stationären Einrichtungen verpflichtend. Die Testpflicht entfällt.

1. Vor dem Betreten der Einrichtung Hände desinfizieren, eine FFP2 Maske oder eine Mund Nase Maske aufsetzen
2. Die AHA+L Regeln sind weiterhin zu beachten
3. In den Räumen des zu Begleitenden sollte sich nach Möglichkeit max. eine weitere Person aufhalten.
4. Nach Beendigung des Besuchs: , Hände desinfizieren, dann erst den Mund-Nasen-Schutz abnehmen